



Anlage II

# **Gebührenkalkulation**

## **für die Jahre 2013 bis 2015**

### **Nutzungs- und Verlängerungsgebühren**

#### **Friedhof Holtwick**

- |   |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>A. Vorbemerkungen</li><li>B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen</li><li>C. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze</li></ul> |
|---|

## **A. Vorbemerkung:**

Bei der nachfolgenden Gebührenkalkulation werden die Jahre 2009 und 2010 abgerechnet.

### **Ermittlung des Gebührensatzes für die Nutzungs- und Verlängerungsgebühr für die Jahre 2013 bis 2015**

#### **1. Gebührenmaßstab**

Nach § 6 Abs. 3 Kommunales Abgabengesetz NRW (KAG NRW) ist die Gebühr nach der Inanspruchnahme der Einrichtung oder Anlage zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab).

Die Inanspruchnahme des Friedhofs Holtwick erfolgt in Form der Nutzung einer Grabstelle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Benutzungsgebühren jedoch nur erhoben werden dürfen, wenn der Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Gebührenpflicht (=Verwirklichung des satzungsrechtlichen Gebührentatbestandes) im zeitlichen Geltungsbereich einer gültigen Gebührensatzung liegt.

Dieses bedeutet, dass die Benutzungsgebühr **nur** von den Gebührenpflichtigen erhoben werden kann, die **im Kalkulationsjahr** den satzungsrechtlichen Gebührentatbestand (Erwerb des Nutzungsrechtes für eine Grabstelle) erfüllen.

Dabei ist zu beachten, dass die Maßstabseinheit „Bestattungsfall“ jedoch nicht den Anforderungen an eine nach § 6 Abs. 3 KAG NRW leistungsgerechte Gebührenbemessung genügt, wenn – wie bei der Grabnutzungsgebühr – der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. verschieden ist.

Diesem unterschiedlichen Leistungsumfang wird daher durch eine Gebührenstaffelung als Maßstabsmodifikation Rechnung getragen. Die Ermittlung der unterschiedlichen Gebührensätze erfolgt daher mittels einer Äquivalenzziffernberechnung (siehe Punkt C).

#### **2. Kalkulationszeitraum**

Da in der Vergangenheit bei einem einjährigen Kalkulationszeitraum Schwankungen bei den Bestattungszahlen zu Über- und Unterdeckungen geführt haben, hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 12.02.2009 beschlossen, ab dem Jahr 2009 einen zweijährigen Kalkulationszeitraum zu Grunde zu legen. Durch die Verlängerung des Kalkulationszeitraumes sollen starke Gebührenschwankungen vermieden werden. In den Kalkulationen für die Jahre 2009 – 2010 sowie 2011 – 2012 ist dies bereits so umgesetzt worden.

Nach der aktuellen Fassung des § 6 Abs. 2 KAG NRW sind Unter- bzw. Überdeckungen innerhalb von vier Jahren nach der Bezugskalkulationsperiode abzurechnen. Damit kann bei einer Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Um weiteren Schwankungen entgegenzuwirken und eine größere Gebührenstabilität und -kontinuität zu erreichen wird der Kalkulationszeitraum in der nachfolgenden Kalkulation auf drei Jahre angehoben.

Es wird daher nachfolgend der Gesamtaufwand für drei Jahre ermittelt und dargestellt (im Einzelnen in der Tabelle Seite 7). Dieser Gesamtaufwand wird mit Hilfe der Äquivalenzziffernrechnung auf die für drei Jahre zu erwartenden Nutzungsfälle verteilt. Die sich ergebenden Gebührensätze sind **verbindlich** für den Kalkulationszeitraum.

## **B. Ermittlung der Berechnungsgrundlagen:**

### **1. Aufwand**

#### **1.1. Abschreibungen**

Abschreibungen erfolgen nach den in der Anlagenbuchhaltung hinterlegten Anlagewerten und Nutzungszeiträumen.

1.1.2 Die Investitionskosten für die Grabeinfassungen in dem Zeitraum 1969 bis 2012 betragen insgesamt 134.281,00 €. Die Abschreibung erfolgt linear mit 2 %; sie beträgt **2.691,00 €** pro Jahr.

1.1.3 Auflösung des Sonderposten Friedhof Holtwick

Bei der Aufwandsermittlung sind unter anderem Abschreibungen für die Investitionen für Einfassungen und Wege von 1969 bis 2012 berücksichtigt. Nach § 21 Abs. 4 der Friedhofssatzung werden hierfür Kostenerstattungen erhoben. Diese werden in einem Sonderposten fortgeschrieben und jährlich ein Anteil aufgelöst. Dieser Auflösungsbeitrag beträgt für 2013 **1.605,00 €** und ist von der Abschreibungssumme abzuziehen. Für 2014 und 2015 wird der gleiche Wert zugrunde gelegt.

1.1.4 Die Abschreibungen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen betragen pro Jahr **889,00 €**.

#### **1.2. Kalkulatorische Verzinsung**

Die Verzinsung erfolgt auf der Grundlage der vom Rat beschlossenen Regelungen des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Rosendahl 2010 bis 2014 und wird entsprechend ab dem Jahr 2011 mit 6,5 % berechnet.

1.2.1 Das Grundstück Friedhof Holtwick hat eine Fläche von 7.200 qm. Der Grundstückswert ist mit 25 % des angrenzenden durchschnittlichen Bodenwertes zum 31.12.2005 (=90,00 €/qm) in die Eröffnungsbilanz 2006 eingegangen. Somit ergibt sich folgender rechnerischer Grundstückswert: 7.200 qm x 90,00 €/qm = 648.000,00 € x 25 % = 162.000,00 €. Der Zinsbetrag beträgt **10.530,00 €** pro Jahr.

1.2.2 Die Investitionen für Einfassungen und Wege werden durch die Kostenerstattungen gegenfinanziert und daher nicht verzinst.

1.2.3 Die Verzinsung der Investitionen für das Friedhofskreuz und die Anpflanzungen erfolgt in 2013 mit einem Betrag von **1.129,00 €**, in 2014 mit **1.071,00 €** und in 2015 mit **980,00 €**.

#### **1.3 Personalaufwendungen**

Die Personalaufwendungen für die Verwaltung wurden nach den Haushaltsansätzen 2013 bis 2015 ermittelt. Für den Bereich Nutzungs- und Verlängerungsgebühr werden in 2013 80 % = **4.471,00 €** und in 2014 80 % = **4.489,00 €** und in 2015 80 % = **4.413,00 €** angesetzt.

#### Nachrichtlich:

Jeweils 10 % der Personalaufwendungen entfallen auf die Bestattungsgebühren sowie die Leichenhallen - und Trauerhallengebühren.

## 1.4 Leistungsverrechnungen

- 1.4.1 Bei den Personalaufwendungen des Bauhofes wird auf der Grundlage des Stunden-  
aufwandes in 2009 bis 2011 berechnet. Die Ansätze werden in Höhe von **7.372,00 €**  
für das Jahr 2013, **7.417,00 €** für das Jahr 2014 und **7.275,00 €** für das Jahr 2015  
ermittelt.
- 1.4.2 Interne Leistungen der Produkte „Finanzbuchhaltung“, „Zentrale Dienste“ und „Durch-  
führung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen“ werden auf der  
Grundlage der Haushaltsansätze für das Jahr 2013 bis 2015 angesetzt und ergeben  
einen Ansatz in 2013 von **594,00 €**, in 2014 von **593,00 €** und in 2015 von **656,00 €**.

## 1.5 Unterhaltungsaufwendungen

Für die Unterhaltungsaufwendungen wird ein Betrag von **3.700,00 €** pro Jahr ange-  
setzt. Dies entspricht den Haushaltsansätzen 2013 bis 2015.

## 1.6 Versicherungen

Für den Berufsgenossenschaftsbeitrag werden jährlich **70,00 €** berücksichtigt.

## 1.7 „grünpolitischer Wert“

Nach dem Ratsbeschluss vom 21.02.2007 wird ein „grünpolitischer Wert“ von 10 %  
angesetzt und für das Jahr 2013 in Höhe von **2.984,10 €**, für das Jahr 2014 in Höhe  
von **2.984,50 €** und für das Jahr 2015 in Höhe von **2.959,90 €** in Abzug gebracht.

## 2. Erträge

### 2.1 Sonstige Erträge

Hierunter fallen Kostenerstattungen für die Einebnung von Gräbern oder die Beseiti-  
gung von Denkmälern an. Der Haushaltsansatz beträgt jeweils **200,00 €**.

## 3. Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes

Aufwand 2013	26.856,90 €
Aufwand 2014	26.860,50 €
Aufwand 2015	26.639,10 €
<u>./. Ertrag 2013-2015</u>	<u>600,00 €</u>
umlagefähiger Aufwand 2013 bis 2015	<b>79.756,50 €</b>

## 4. Abrechnung der Vorjahre

In den Kalkulationsjahren 2013 bis 2015 werden die Jahre 2009 und 2010 abgerechnet.  
Die Überdeckung aus den Jahren 2009 und 2010 in Höhe von **4.105,72 €** verringert je zu  
33,3 % den umlagefähigen Aufwand für die Jahre 2013 bis 2015.

Der umlagefähige Aufwand beträgt für 2013 bis 2015 somit insgesamt **75.650,78 €**.

Die einzelnen Werte sind noch einmal tabellarisch zusammengefasst.

### C. Ermittlung kostendeckender Gebührensätze

Die Maßstabseinheit bei der Nutzungs- und Verlängerungsgebühr ist die Nutzung einer Grabstelle. Dabei ist der Leistungsumfang nach Größe, Lage, Nutzungsdauer usw. zu staffeln (Äquivalenzziffernberechnung).

Beim Friedhof Holtwick werden folgende Grabarten angeboten:

Einzelgräber:	werden der Reihe nach vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Urneneinzelgräber:	werden in Urnengrabreihen vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Kindergräber:	werden der Reihe nach vergeben (keine Wahlmöglichkeit)
Urnenwahlgräber je Grabstelle:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit)
Verlängerungen je Grabstelle Urne:	10 Jahre
Wahlgrab je Grabstelle:	Auswahl (mit Verlängerungsmöglichkeit)
Verlängerungen je Grabstelle Erdgrab:	Verlängerung um durchschnittlich 13 Jahre (inkl. Verlängerungen der Ruhefrist)

Bei der Äquivalenzziffernberechnung werden die Anzahl der Fälle je Grabart, die Nutzungsdauer und Größe der Grabstelle und eine Gewichtung in Beziehung zu einander gesetzt, so dass für jede Grabart eine spezifische Gebühr errechnet werden kann. Siehe Berechnung unter Punkt C (Seite 7).

Ausschlaggebend für die Gewichtung (Spalte G) ist, dass bei den Einzel-, Urnen- und Kindergräbern keine Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit besteht. Diese werden daher mit dem Faktor 1 bewertet.

Die Grabstellen, für die eine Wahl- und Verlängerungsmöglichkeit bestehen, werden mit dem Faktor 1,5 belegt.

Grundlage für die Bestattungszahlen waren die Durchschnittswerte der Jahre 2006 bis 2011.

Um eine einheitliche Gebühr für eine Grabverlängerung bei den Wahlgräbern zu erhalten, wurden die Nutzungsjahre und Fälle zusammengefasst.

## Nutzungs- und Verlängerungsgebühren 2013 - 2015

### Zusammenstellung Gebührenhaushalt

1.	Aufwandsermittlung	2011	2012	2013	2014	2015
1.1	<b>Abschreibungen</b>					
1.1.1	Grundstück	- €	- €	- €	- €	- €
1.1.2	Investitionen 1969 bis 2012 Einfassungen und Wege	2.691,00 €	2.691,00 €	2.691,00 €	2.691,00 €	2.691,00 €
1.1.3	Auflösung Sonderposten	- 1.510,00 €	- 1.510,00 €	- 1.605,00 €	- 1.605,00 €	- 1.605,00 €
1.1.4	Investitionen 1969 bis 2012 für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	889,00 €	889,00 €	889,00 €	889,00 €	889,00 €
1.2	<b>Verzinsung</b>					
1.2.1	Grundstück	10.530,00 €	10.530,00 €	10.530,00 €	10.530,00 €	10.530,00 €
1.2.2	Investitionen 1969 bis 2012 Einfassungen und Wege	- €	- €	- €	- €	- €
1.2.3	Investitionen 1969 bis 2012 für Friedhofskreuz u. Anpflanz.	1.215,00 €	1.157,00 €	1.129,00 €	1.071,00 €	980,00 €
1.3	<b>Personalaufwendungen</b>					
	Verwaltung	4.529,00 €	4.594,00 €	4.471,00 €	4.489,00 €	4.413,00 €
1.4	<b>Leistungsverrechnungen</b>					
1.4.1	Bauhof	9.218,00 €	9.218,00 €	7.372,00 €	7.417,00 €	7.275,00 €
1.4.2	Interne Verrechnungen	646,56 €	652,32 €	594,00 €	593,00 €	656,00 €
1.5	<b>Unterhaltungsaufwendungen</b>	3.000,00 €	3.000,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €	3.700,00 €
1.6	<b>Versicherungen</b>					
	Berufsgenossenschaft	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €	70,00 €
	Zwischensumme	31.278,56 €	31.291,32 €	29.841,00 €	29.845,00 €	29.599,00 €
1.7	<b>Grünpolitischer Wert (10 %)</b>	- 3.127,86 €	- 3.129,13 €	- 2.984,10 €	- 2.984,50 €	- 2.959,90 €
	<b>Summen</b>	28.150,70 €	28.162,19 €	26.856,90 €	26.860,50 €	26.639,10 €
2.	<b>Ertragsermittlung</b>					
2.1	<b>Sonstige Erträge</b>	200,00 €	200,00 €	- 200,00 €	- 200,00 €	- 200,00 €
3.	<b>Ermittlung umlagefähiger Aufwand</b>					
	<b>Aufwand</b>	28.150,70 €	28.162,19 €	26.856,90 €	26.860,50 €	26.639,10 €
	<b>Ertrag</b>	- 200,00 €	- 200,00 €	- 200,00 €	- 200,00 €	- 200,00 €
	<b>umlagefähiger Aufwand</b>	27.950,70 €	27.962,19 €	26.656,90 €	26.660,50 €	26.439,10 €
4.	<b>Abrechnung Vorjahre *</b>					
	2008 = 6.382,54 €	6.382,54 €				
	2009 / 2010 = - 4.105,72 €			- 1.368,57 €	- 1.368,57 €	- 1.368,58 €
	<b>umlagefähiger Aufwand</b>	34.333,24 €	27.962,19 €	25.288,33 €	25.291,93 €	25.070,52 €

\* Überdeckung / Unterdeckung (-/+)

Umlagefähiger Aufwand	2013	25.288,33 €
Umlagefähiger Aufwand	2014	25.291,93 €
Umlagefähiger Aufwand	2015	25.070,52 €
Dreijahresaufwand		<b>75.650,78 €</b>
durchschnittlicher Jahresaufwand		25.216,93 €

### C. Ermittlung des Gebührensatzes und Gebührenaufkommens

Anzahl Bestattungen bzw. Grabstellen bei Verlängerung

	Fallzahlen	NJ	2006	2007	2008	2009	2010	2011
	Durchschnitt							
Kindergrab	0	30	0	0	0	0	0	0
Einzelgrab	3	30	4	2	4	2	1	3
Urnengrab	2	30	0	3	1	1	2	2
Urnenwahlgrab je Gst.	1	25	0	0	0	3	1	0
Verlängerungen je Gst.	0,17	12	0	0	0	0	0	1
Wahlgrab je Grabstelle	15	25	10	30	19	14	9	8
Verlängerungen je Gst.	42	12	40	25	42	48	65	30
		0						
*) Nutzungsjahre Urnengrab		2	0	0	0	0	0	12
*) Nutzungsjahre Wahlgrab		504	468	277	579	677	718	304

umlagefähiger Aufwand

**75.650,78 €**

EhW

7,288

(Aufwand / Summe Spalte I)

Grabart	Fälle für 3 Jahre	Nutzungs- dauer	Länge	Breite	Fläche	Wahl- und Gestaltung	Flächen- zeitwert Einzelgrab	Flächen- zeitwert Grabart	Grab- gebühren	Kontrolle	Gebühren gerundet )
A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	Kontrolle	
Formel					DxE		CxF	HxBxG	EhW*H*G	J*B	
Summe	189,50						227,74	10380,51		75.650,78 €	
Kindergrab	0	30	1,20	0,60	0,72	1,0	21,60	0,00	157,42 €	- €	<b>157,00 €</b>
Einzelgrab	9	30	2,10	1,00	2,10	1,0	63,00	567,00	459,13 €	4.132,17 €	<b>459,00 €</b>
Urnengrab	6	30	1,00	0,80	0,80	1,0	24,00	144,00	174,91 €	1.049,44 €	<b>175,00 €</b>
Urnenwahlgrab je Gst.	3	25	1,00	0,80	0,80	1,5	20,00	90,00	218,63 €	655,90 €	<b>219,00 €</b>
Verlängerungen je Gst.	0,50	12	1,00	0,80	0,80	1,5	9,60	7,20	104,94 €	52,47 €	<b>9,00 €</b>
Wahlgrab je Grabstelle	45	25	2,10	1,15	2,42	1,5	60,50	4083,75	661,37 €	29.761,43 €	<b>661,00 €</b>
Verlängerungen je Gst.	126	12	2,10	1,15	2,42	1,5	29,04	5488,56	317,46 €	39.999,37 €	<b>26,00 €</b>

\*) bei den Verlängerungsgebühren wird der Betrag für 1 Grabstelle pro Jahr ausgewiesen.